



Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) regelt die Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (EE).

Es verpflichtet die Netzbetreiber, alle Anlagen zur Stromerzeugung mit EE ans Stromnetz anzuschließen.

Am 1. Januar 2009 trat das neue Photovoltaik-Vorschaltgesetz zum EEG in Kraft. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung des Jahres der Inbetriebnahme folgende Vergütungssätze (netto ohne Umsatzsteuer) für Solarstrom:

Anlagentyp und -größe	Vergütung cent/kWh bei Inbetriebnahme 2009	Vergütung cent/kWh bei Inbetriebnahme 2010
Freiflächenanlage ohne kW-Beschränkung	31,94	28,43
Dachanlage < 30 kW	43,01	39,14
Dachanlage > 30 kW und < 100 kW	40,91	37,23
Dachanlage > 100 kW	39,58	35,23
Dachanlage > 1000 kW	33,00	29,37
Selbstnutzung bis 30 kW	25,01	22,76

Die Vergütung wird 20 Jahre in Höhe der Anfangsvergütung bezahlt. Die Monate ab Inbetriebnahme bis zum Jahresende werden ebenfalls bezahlt.

Es gibt jedoch folgendes zu beachten:

Das Gesetz sieht eine sog. Degression vor, d.h. nehmen Sie z.B. eine Dachanlage mit unter 30 KW Leistung erst in 2010 in betrieb, so verringert sich die Einspeisvergütung um 9%.

Die folgende Tabelle soll dies verdeutlichen:

Anlagentyp und -größe	Degression 2010
Freiflächenanlage ohne kW-Beschränkung	11 %
Dachanlage < 30 kW	9 %
Dachanlage > 30 kW und < 100 kW	9 %
Dachanlage > 100 kW	11 %
Dachanlage > 1000 kW	11 %
Selbstnutzung bis 30 kw	9 %

Dies bedeutet für Sie: Je früher Sie eine Anlage in Betrieb nehmen, desto höher ist Ihre Einspeisvergütung!